

Antrag

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Dipl.-Verw.Wirt (FH) Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Dipl.-Kaufmann Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 30. Oktober 2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil II der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum 10. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„10. Abschnitt Parlamentarisches Kontrollgremium, G 10-Kommission“.
 - b) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Parlamentarisches Kontrollgremium“.
 - c) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 37a G 10-Kommission“.
2. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren“ durch die Wörter „d´Hondtschen Verfahren“ ersetzt.
3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“.
 - b) Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Gesundheit, Pflege und Prävention“.

4. § 27 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so bestimmen die Mitglieder des Ausschusses für die Zeit der Verhinderung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Abs. 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.“

5. Die Überschrift des 10. Abschnitts von Teil II wird wie folgt gefasst:

„10. Abschnitt
Parlamentarisches Kontrollgremium, G 10-Kommission“.

6. Die Überschrift des § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37
Parlamentarisches Kontrollgremium“.

7. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a
G 10-Kommission

¹Der Landtag bestellt nach den Vorschriften des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz eine G 10-Kommission. ²Die oder der Vorsitzende, die oder der die Befähigung zum Richteramt haben muss, sowie seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der stärksten Fraktion bestellt. ³Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer sowie seine Stellvertreterin und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Fraktion bzw. der Fraktionen bestellt, die die Staatsregierung stützt bzw. stützen. ⁴Eine weitere Beisitzerin oder ein weiterer Beisitzer sowie seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Fraktionen bestimmt, die nicht die Staatsregierung stützen. ⁵Kommt ein gemeinsamer Vorschlag der Oppositionsfraktionen nicht zustande, so gilt die Kandidatin oder der Kandidat als vorgeschlagen, der von einem Fünftel der Mitglieder des Landtags vorgeschlagen ist.“

Begründung:

Zu Nr. 1, 5 bis 7:

Um eine ordnungsgemäße Bestellung für die G10-Kommission, die für eine funktionierende Demokratie und den Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung ist, und zugleich eine Beteiligung der Oppositionsfraktionen sicherzustellen, erhält die Bestellung für die G 10-Kommission nun wie das Parlamentarische Kontrollgremium eine eigene Regelung in der Geschäftsordnung. Diese sieht eine ausgewogene Besetzung des Gremiums durch Regierungs- und Oppositionsfraktionen vor. Es handelt sich dabei um eine Sonderregelung zu § 48 der Geschäftsordnung.

Außerdem ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 2:

Für die Zugriffsreihenfolge auf Ausschussvorsitze und Stellvertretungen in den Ausschüssen soll künftig das d'Hondtsche Verfahren angewendet werden. Das d'Hondtsche Verfahren ist verfassungsrechtlich seit Jahrzehnten anerkannt und war bereits früher Rechtsstand in § 15 der Geschäftsordnung.

Zu Nr. 3:

Bei der Benennung der Ausschüsse wird der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsregierung Rechnung getragen.

Zu Nr. 4:

Um im Falle einer Verhinderung von Vorsitzendem und Stellvertreter eine Vakanz zu vermeiden und die Handlungsfähigkeit des betroffenen Ausschusses zu sichern, bestimmen die Mitglieder des Ausschusses mit Mehrheit für diese Zeit eine oder einen Vorsitzenden.